

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Literatur BS/BL Publikationsbeitrag (Stand: Oktober 2018)

Der Fachausschuss Literatur BS/BL vergibt Beiträge an die Print- oder Audio-Publikation von Werken durch Verlage in den Gattungen Epik, Drama, Lyrik sowie in den Genres literarischer Essay, Graphic Novel und Hörspiel. Gefördert werden ausschliesslich Projekte im Bereich der Erwachsenen- und Jugendliteratur.

Die beantragbare Höhe beträgt für im Kanton Basel-Stadt oder -Landschaft ansässige Verlage je nach Auflage max. 50% des Gesamtbudgets, d.h. CHF 3'000.- bzw. CHF 5'000.-/für auswärtige Verlage je nach Auflage max. 30% des Gesamtbudgets, d.h. CHF 2'000.- bzw. CHF 3'000.-

Keine Beiträge werden vergeben an die Publikation von Sach-, Bilder- und Drehbüchern, von nicht-literarischen Essays, journalistischen oder wissenschaftlichen Texten sowie an Publikationen im Selbstverlag.

Nachfinanzierungen nach dem Druck sind grundsätzlich ausgeschlossen.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschliesslich Verlage, die ein Werk eines professionellen Autors/einer Autorin aus der Region Basel publizieren. Als Autor/Autorin aus der Region gilt, wer seinen Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft hat oder durch sein literarisches Schaffen (Buchvernissagen, Lesungen) bereits jahrelang im Kanton Basel-Stadt oder/und Basel-Landschaft präsent ist.

Als professionell tätig gilt, wer sein Literaturschaffen (haupt)beruflich ausübt und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügt.

Es sind ausschliesslich juristische Personen (Verlage) antragsberechtigt.

2. Eingabetermine

Gesuche müssen der Geschäftsstelle des Fachausschusses fristgerecht bis zum

15. März

15. August

15. Dezember

eingereicht werden. Es zählt das **Eingangsdatum**.

3. Förderkriterien

- künstlerische Eigenständigkeit des Textes
- sprachliche, stilistische und strukturelle Textqualität
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und publikationsspezifischer Hinsicht (vgl. 1)
- inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz des Textes
- Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung/Wirtschaftlichkeit; Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Honorare (vgl. Honorarempfehlungen des Berufsverbandes AdS gemäss www.a-d-s.ch)

4. Benachrichtigung

Der Förderentscheid wird den Gesuchstellenden in der Regel bis 10 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist schriftlich mitgeteilt. Die Geschäftsstelle ist einzig

gegenüber dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin zu Auskünften betreffend der Gesuchsbehandlung verpflichtet.

5. Auszahlung und Schlussbericht bei positiven Förderentscheiden

Die Auszahlung an den Verlag erfolgt nach der Einreichung von zwei Belegexemplaren an die Geschäftsstelle. **Hinweis:** Förderzusagen, die in einer Tranche ausbezahlt werden, sind generell auf das Kalenderjahr der Beitragssprechung befristet.

6. Einzureichende Unterlagen

- Begründungsschreiben des Verlags, das Auskunft über die Motivation, das Werk ins Verlagsprogramm aufzunehmen, gibt (max. 1 DinA4-Seite)
- vollständiges, fertig lektoriertes Manuskript
- Publikationsplan inkl. Angaben zu Auflage (mind. 500 Exemplare) , Format, Umschlag etc. der Ausgabe, Vertrieb und Promotion sowie **Datum der Freigabe des Guts zum Druck** (max. 2 DinA4-Seiten)
- Verlagskalkulation (budgetiert werden können Kosten für Lektorat, Übersetzung, Grafik/Layout/Satz, Druck und Bindung, Verlagsgemeinkosten, Promotion, Autorenhonorar)
- von Autor und Verleger unterzeichneter Autorenvertrag, der mind. 10% des Verkaufspreises exkl. Mehrwertsteuer als Autorenhonorar beinhaltet

7. Form der Gesuchseinreichung

Einzureichen sind die oben genannten Unterlagen per Onlineformular an die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement: www.kultur.bs.ch/literatur

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.